

Stand April 2010

Einkaufsbedingungen der Ferdinand Menrad GmbH + Co. KG**1. Allgemeine Bedingungen**

Für alle unsere – auch künftigen – Rechtsbeziehungen sind ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen maßgebend. Entgegenstehende Geschäfts-, Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten sind für die Ferdinand Menrad GmbH + Co. KG nicht maßgebend. Diesen wird hiermit auch ausdrücklich widersprochen.

Der Lieferant erkennt die alleinige Geltung unserer Einkaufsbedingungen mit der Annahme, spätestens mit der Ausführung des Auftrages an, auch wenn er sich hierbei auf seine eigenen Bedingungen bezieht. Die Annahme der Lieferung und Leistung des Lieferanten durch uns oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten. Vorstehende Bedingungen gelten auch, soweit abweichende, ergänzende oder unsere Bedingungen modifizierende Klauseln in Angeboten oder Bestätigungsschreiben enthalten sein sollten. Diesen wird hiermit bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.

Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. werden auch dann von uns nicht gewährt, wenn keine Bestellung erfolgt. Anders lautende Vereinbarungen müssen schriftlich vom Facheinkauf getroffen werden.

2. Angebote / Bestellungen

Bemusterungen und Angebote des Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenlos. Generell fordern wir in unseren Anfragen von unserem Lieferanten ein verbindliches Angebot.

Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche und telefonische Abmachungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Facheinkauf / die Geschäftsleitung. Vertragsbestandteil wird nur, was in schriftlicher Form rechtsverbindlich niedergelegt ist. Der Schriftform wird auch durch Fax oder Email (mit digitaler Signatur) genügt.

Wird unsere Bestellung vom Lieferanten nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich angenommen, so sind wir zum jederzeitigen kostenlosen Wiederruf bzw. zur kostenlosen Änderung der angebotenen Vertragsbestandteile berechtigt.

Wir können Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der vereinbarten Leistung auch nach Vertragsabschluß verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu vereinbaren.

Eine verspätete oder von der Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme. Liegt eine solche schriftliche Annahme nicht vor und führt der Auftragnehmer die Lieferung oder sonstige Leistung gleichwohl aus, so nehmen wir diese nur zu den Bedingungen des von uns erteilten Auftrags an.

Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

3. Lieferung / Verzug / Rücktritt

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die rechtzeitige erfolgreiche Abnahme.

Empfangs- bzw. Verwendungsstelle sind der Unternehmenssitz Schwäbisch Gmünd, das Werk in China oder das Werk in der Schweiz.

Mehrlieferungen oder Teillieferungen werden nur anerkannt, wenn diese schriftlich von uns vor der Lieferung bestätigt worden sind. Bei Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge auf dem Lieferschein aufzuführen.

Der Lieferant muss durch eine durchgeführte Qualitätssicherungsmaßnahme nachweisen, dass die uns gelieferte Ware nicht mit Fehlern behaftet ist.

Ergänzend sind für Korrektions-Fassungen und Sonnenbrillen unsere Unterlagen wie nachfolgend aufgelistet anzuwenden:

- Prüfanweisung QS
- Konformitätsbescheinigung, nach den im EU-Raum gültigen Richtlinien
- Material- und Ersatzteil-Liste
- Verpackungsanweisung
- Stempelvorschrift
- Final Inspection Report

Die bestellten Produkte haben die Ursprungsbedingungen der EU zu erfüllen. Die entsprechenden Ursprungszeugnisse hat der Lieferant unaufgefordert mitzuliefern, sofern wir nicht ausdrücklich darauf verzichten. Der Ursprung und die Warennummer neu bestellter Ware oder ein Wechsel von Ursprung oder Warennummer ist uns unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

Für das laufende Kalenderjahr muss uns der Lieferant eine Langzeitlieferantenerklärung ausstellen. Diese Erklärung hat er uns im Folgejahr der Erstlieferung eines Artikels ohne Aufforderung erneut auszustellen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die uns durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung, durch falschen Ursprung oder falsche Warennummer, entstehen.

Eintretende Verzögerungen sind uns vom Lieferant sofort nach seiner Kenntnisnahme noch vor Ablauf des Liefertermins oder der Frist unter Angabe der Gründe, der vermutlichen Dauer der Verzögerung und der von ihm eingeleiteten Gegenmaßnahmen schriftlich mitzuteilen. Die dadurch notwendige Umdisposition der Bestellung wird von uns unverzüglich bekanntgegeben und ist vom Lieferant genau zu befolgen.

Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

Soweit eine Änderung der bestellten Ware oder Leistung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens ein Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung gilt in diesem Fall erst dann als verbindlich vereinbart, wenn über die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten oder die Änderung von Termin oder Frist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde. Die Vereinbarung hat vor Ausführung der Änderung zu erfolgen.

Das Eintreten des Verzugs bedarf keiner Mahnung, wenn der Liefertermin kalendermäßig bestimmt ist. Die Kalenderwoche endet mit der Erreichbarkeit des Facheinkaufs: Mo – Fr von 08:00 – 15:30 Uhr.

Sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden werden vom Lieferant ersetzt, es sei denn, dass er die Verzögerungen nicht zu vertreten hat. Ist der vereinbarte Liefertermin überschritten, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und vom Lieferant Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Diese Rechte werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass früher verspätete Lieferungen vorbehaltlos von uns angenommen wurden.

Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt die an die vereinbarten Liefertermine gebundenen Zahlungsfristen nicht.

Kann der Lieferant aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse den zugesagten Liefertermin oder Fristen nicht einhalten, hat er uns unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis der Störung zu informieren. Wir sind in diesem Fall berechtigt die Annahmefrist hinauszuschieben oder, wenn nach angemessener Frist unser Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant ist in diesen Fällen nicht berechtigt nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten oder Preiserhöhungen vorzunehmen.

In Fällen höherer Gewalt bei uns sind wir für Dauer der Störung von der Pflicht befreit, den Liefergegenstand entgegenzunehmen.

4. Abnahme und Mängelanzeige

Die Abnahme der Ware oder Leistung erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests.

Zahlungen durch uns bedeuten nicht, dass die Ware oder Leistung auch durch uns abgenommen wurde. Mängel der Lieferung haben wir im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Untersuchungs- und Rügepflicht erfüllen wir bei Massenartikeln durch Stichproben im Rahmen der Wareneingangsprüfung bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Kann eine Lieferung zum Teil oder gesamt nicht angenommen werden, so geht die fehlerhafte Ware an den Lieferant auf dessen Gefahr zurück. Der Lieferant hat die entstehenden Kosten für Aussortierung der fehlerhaften Ware und die Rücklieferung zu tragen. Sind uns Kosten durch die Verzollung der Ware entstanden, so werden wir die Verzollungskosten für Ware, die zurückgeliefert wird, berechnen.

In dringenden Fällen oder falls der Lieferant im Verzug ist, sind wir berechtigt nach Anzeige der Mängel beim Lieferant die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Wir entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein dringender Fall vorliegt.

Wird ein Artikel zum ersten Mal geliefert, so muss uns der Lieferant ohne Aufforderung folgendes übergeben:

- eine Langzeitlieferantenerklärung für das laufende Jahr
- für Korrektions-Fassungen oder Sonnenbrillen:
 - die Konformitätsbestätigung nach den im EU-Raum gültigen Richtlinien
 - unsere Material- und Ersatzteilliste vollständig ausgefüllt
 - die Materialliste und das Sicherheitsdatenblatt für Kleinteile
 - bei Sonnenbrillen den Glas-Testbericht nach den neuesten Ständen der Normen EN 1836, ANSI Z80.3 und AS/NZS 1067

Sollte eine der benötigten Erklärungen fehlen, oder sind Angaben auf Rechnung oder Lieferschein unvollständig, so behalten wir uns das Recht vor Zahlungen oder Abnahmen entsprechend dem Verzug durch den Lieferanten zurückzustellen.

5. Versand

Alle Lieferungen erfolgen per incoterm FOB und dem von uns bestimmten Frachtführer an die von uns genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle soweit bei der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde.

Wählt der Lieferant eine andere Transportart, so trägt er die entstehenden Mehrkosten.

Es müssen – je nach Versandart und Lieferland – folgende Unterlagen mitgeliefert werden:

- Warenverkehrsbescheinigung (z.B. EUR1, EUR2)
- Frachtbriefe (ggf. gekennzeichnet mit T1 oder T2)
- Zollversandscheine (z.B. T1 oder T2)
- Lieferschein
- Rechnung

Der Lieferschein hat folgende Informationen zu enthalten:

- Liefermenge und Mengeneinheit
- unsere Teilenummer
- unsere Bestell- und Positionsnummer
- Abmessungen und Gewichte
- offene Menge jeder Bestellposition, die noch geliefert wird
- bei Gefahrgut die Gefahrgutklasse
- Warennummer und Ursprung

Der Lieferschein muss mindestens 48 Stunden vor Eingang der Lieferung bei uns per Fax, Mail oder Brief eingehen.

Eine Rechnung ist zweifach beizufügen. Der Inhalt muss mit dem Lieferschein übereinstimmen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen, z.B. ohne Angabe der Bestellnummer, gelten erst ab dem Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen. Der Lieferant wird von uns unverzüglich auf die Richtigstellung der Rechnung hingewiesen.

Die Rechnung hat folgende Informationen zu enthalten:

- Liefermenge und Mengeneinheit
- unsere Teilenummer
- unsere Bestell- und Positionsnummer
- Preis je Mengeneinheit und Wert je Position
- Zahlungsbedingungen (besonders, wenn Zahlungsbedingungen abweichend von denen des Lieferanten vereinbart sind)
- die richtige Rechnungsadresse
- den Nettowert extra ausgewiesen
- eine Absummierte je Warennummer am Ende der Rechnung in Stück und Wert

Bei Korrektions-Fassungen oder Sonnenbrillen muss für jede Variante in einer Lieferung unser ausgefüllter „Final Inspection Report“ beigelegt sein.

Als Verbotskunde im Rahmen der Speditions- und Rollfuhrversicherung (sogenannter SVS/RVS-Verbotskunde) sind Lieferungen durch uns transportversichert. Deshalb werden keine Versicherungskosten übernommen.

Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparaturen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher, hat der Lieferant in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

Verpackung ist, sofern die Übernahme der Kosten durch uns dafür vereinbart wurde, zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Wir behalten uns vor, sperriges Verpackungsgut nach Entleerung frachtfrei gegen entsprechende Gutschrift an den Lieferant zurückzusenden. Abweichende Handhabungen zu den sich aus der Verpackungsverordnung (VerpackV) ergebenden Vorschriften bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

Der Außenkarton muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Zweiwellige Wellpappe der Sorte 2.40 mit einer Stauchfestigkeit von 40 kg nach DIN 55468
- Ein Gesamtgewicht je Karton von höchstens 15 kg
- Angabe der Anzahl je Lieferung außen: Karton <Nr.> / <Gesamtzahl>

Bei Verwendung von Paletten darf die Gesamthöhe 190 cm nicht übersteigen.

Um den Inhalt einer Sendung ohne Öffnen feststellen zu können, sind Lieferschein und Rechnung entweder unter dem Aufkleber oder unter dem Packpapier, mit dem Hinweis „hier Lieferschein“, einzulegen. Der Lieferschein muss bei mehreren Packstücken auf einem ohne Umpacken leicht zugänglichen Packstück beigelegt sein.

Im Rahmen der Lieferung und des Transports von gefährlichen Stoffen im Sinne des Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) verpflichtet sich der Lieferant, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen. Bei der schriftlichen Ankündigung der Versendung weist er auf besondere Vorschriften, die für den Umgang mit der Ware, insbesondere Transport, Entladung und Lagerung einzuhalten sind, hin.

Unsere Warenannahme in Schwäbisch Gmünd ist an Werktagen geöffnet: Mo – Fr von 07:00 – 12:00 Uhr. Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten sind nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger telefonischer Rücksprache mit unserem Wareneingang unter Tel. +49-7171-803-312 möglich.

6. Preise / Rechnungsstellung / Zahlung

Die Lieferung erfolgt aufgrund vorher vereinbarter Festpreise. Der Lieferant verpflichtet sich bei eintretendem Preisverfall bzw. -rückgang den Kaufpreis zu senken, sofern nicht auftragsbezogene Sondervereinbarungen greifen. Eine Preiserhöhung kann nur nach schriftlicher Genehmigung durch uns erfolgen.

Wir haben die Wahl unter folgenden Zahlungsmodalitäten: nach Wareneingang bei der Empfangs- bzw. Verwendungsstelle mit 21 Tagen und 3% Skonto oder 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit dem Eingang der ordnungsgemäßen, vollständigen, fehlerfreien und prüffähigen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang und technischer Abnahme der Ware bzw. Leistung. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangsstempels.

Stammt die Rechnung nicht aus Deutschland muss die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer angegeben sein, ebenso die Bankverbindung und der Swift-Code. Eine Rechnung aus Deutschland hat zusätzlich die Steuernummer gem. § 14, Abs. 1a UStG zu enthalten.

Bei Vorauszahlung hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z.B. Bankbürgschaft, zu leisten.

Fälligkeitszinsen sowie die Beschränkung des Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechts erkennen wir nicht an. Die Zahlungen berühren unser Rückrecht sowie unsere Garantie- und Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten nicht.

Wir sind berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die uns oder einem mit uns konzernmäßig verbundenen Unternehmen gegen den Lieferant zustehen.

Ohne Rechnung oder Mahnung werden wir nicht automatisch in Verzug gesetzt. Wir geraten erst dann in Verzug, wenn der Lieferant uns eine schriftliche Mahnung geschickt hat und wir keine berechtigten Gründe haben, die Zahlung wertanteilig bis zur vollständigen und vertragsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst mit Bereitstellung der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle über. Abweichende Vereinbarungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.

Bei Nachbesserung oder Mängelbeseitigung, wenn die Ware nicht in unserem Gewahrsam sondern wieder beim Lieferant ist, trägt der Lieferant die Gefahr.

8. Mängelhaftung und Gewährleistung

Der Lieferant garantiert die Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, richtige und sachgemäße Ausführung nach aktuellem Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaft, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden. Er garantiert die vollständige Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen ausdrücklich zu. Ferner hat der Lieferant zu garantieren, dass die gelieferten Waren die nach dem Vertrag vorausgesetzten bzw. zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen.

Die durch den Vertrag festgelegten Spezifikationen gelten als garantierte Daten bzw. als garantierte Eigenschaften der Ware oder Leistung. Der Lieferant haftet dafür, dass die Ware oder Leistung keine ihren Wert oder Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen und die garantierten Eigenschaften besitzen.

Wir sind berechtigt nach unserer Wahl bei unvorschriftsmäßig gelieferten oder mangelhaften Waren Ersatzlieferung, Neuherstellung oder kostenlose Mängelbeseitigung einschließlich sämtlicher Nebenkosten zu verlangen.

Kleine Mängel können von uns – in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten berührt wird.

Ferner sind wir berechtigt nach unserer Wahl nach einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder die Selbstvornahme auf Kosten des Lieferanten ungekürzt durchführen.

Kommt der Lieferant unserer schriftlichen Aufforderung zur Ersatzlieferung oder zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung des Vertrages auf seine Kosten und Gefahr selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Machen wir von unserem Recht auf Rücktritt Gebrauch, so gehen die Waren auf Kosten des Lieferanten an den Versandort zurück. Ferner sind wir dazu berechtigt, Schadenersatz statt Leistung, den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sowie Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, geltend zu machen.

Die Gewährleistungszeit beträgt 5 Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Gewährleistungsanspruch verjährt sechs Monate nach der Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungszeit, jedoch nicht vor deren Ende. Jede Mängelrüge unterbricht die Gewährleistungsfrist. Bei Ersatzlieferungen oder sonstiger Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist insofern neu.

Der Lieferant wird den Einwand der verspäteten Mängelrüge nicht erheben.

Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Übergabe an die Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, bei Werkvertrag mit der erfolgreichen schriftlichen Abnahme. Die §§ 478, 479 BGB bleiben hiervon unberührt.

Jede Ware wird direkt an die Empfangs- bzw. Verwendungsstelle geschickt, oder wird körperlich in Schwäbisch Gmünd gesammelt und wöchentlich an die Verwendungsstelle versandt. Spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Wareneingang in der Verwendungsstelle werden wir dem Lieferanten Mängel, die nach Durchführung einer branchenüblichen Untersuchung und nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, anzeigen. Verborgene Mängel, insbesondere Materialfehler, die sich erst später zeigen, können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfristen oder nach Weiterverarbeitung, Montage oder Einbau innerhalb von 5 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung geltend gemacht werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede der Verjährung. Diese Fristen sind durch unsere Betriebsferien in den Empfangs- bzw. Verwendungsstellen gehemmt.

Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, die sowohl unseren Vertragspartnern als auch sonstigen Dritten aus jeder fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung vertraglicher oder nachvertraglicher Pflichten, sowie außervertraglicher Sorgfaltspflichten des Lieferanten entstehen, frei. Dies gilt insbesondere für Produkthaftpflichtansprüche, die auf Fehlerhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Ware zurückzuführen sind, gleichviel wer haftungsrechtlich als Hersteller des Endprodukts anzusehen ist.

Der Lieferant gilt im Sinne des Produkthaftungsrechts als Hersteller der Ware. Wir weisen auch extra darauf hin, dass der Lieferant gemäß dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) für die von ihm gelieferte Ware verantwortlich ist.

9. Eigentumsübertragung

Mit dem Lieferanten besteht Einigkeit darüber, dass das Eigentum an bestellter Ware unmittelbar mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf uns übergeht, wobei der Lieferant die Ware bis zur Abnahme durch uns unentgeltlich verwahrt.

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter an gelieferten Waren nicht bestehen. Einen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennen wir nicht an. Den einfachen Eigentumsvorbehalt erkennen wir ausdrücklich an. Gelieferte Ware kann durch uns weiterverwendet und veräußert werden.

10. Pönale (Vertragsstrafe bei Verzug)

Wir sind berechtigt, im Falle des Verzugs vom Lieferanten 0,3 % vom Auftragswert pro Kalendertag während des Zeitraums des Verzuges als Vertragsstrafe zu verlangen. Die Gesamthöhe ist beschränkt auf maximal 10 % vom jeweiligen Gesamtauftragswert.

Auch wenn wir die verspätete Lieferung annehmen, so werden wir die Pönale trotzdem verlangen und im Rahmen unserer regelmäßigen Zahlungsvorgänge direkt verrechnen.

Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche behalten wir uns vor.

11. Schutzrechte

Zeichnungen, Modelle, Muster oder Werkzeuge, die von uns gestellt oder nach unseren Angaben gefertigt werden, sind unser Eigentum und dürfen nicht für Dritte verwendet oder diesen anderweitig zugänglich gemacht werden.

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass durch die Herstellung, Verarbeitung, Benutzung oder Weiterveräußerung der angebotenen und gelieferten Waren oder Leistungen keine in- oder ausländischen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns oder unseren Abnehmern von Schadensersatzansprüchen Dritter aus derartigen Rechtsverhältnissen freizustellen und in einem deshalb geführten Rechtsstreit uns oder unseren Abnehmern auf seine Kosten beizutreten.

Der Lieferant darf von uns lizenzierte Produkte nur an uns oder durch uns Beauftragte fertigen, berechnen oder verschicken. Dies gilt für alle Produkte, die während der Zusammenarbeit mit uns entwickelt werden. Auch nach Beendigung der Lizenzvereinbarung zwischen uns und dem Lizenzgeber dürfen diese Produkte nicht an Dritte geliefert werden.

Der Lieferant darf keinen Subunternehmer für lizenzierte Produkte beauftragen.

Die Verwendung unseres Firmennamens, eines unserer Produkte oder eines urheberrechtlich geschützten Begriffs oder Produkts in Referenzlisten oder Werbematerialien ist erst nach ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung durch uns erlaubt.

Für jeden schuldhaften Verstoß können wir vom Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 € fordern. Wir haben das Recht, einen über diese Summe hinausgehenden Schaden unter Verrechnung der Vertragsstrafe zu verlangen.

Bei einem Verstoß gegen Schutzrechte können wir fristlos die betreffenden Verträge mit dem Lieferant kündigen. Für die davon betroffenen Leistungen verliert der Lieferant seine Ansprüche. Zeichnungen, Modelle, Muster oder Werkzeuge, Kopien aller Unterlagen, müssen uns sofort

übergeben werden oder auf unsere Forderung zu unserer Zufriedenheit zerstört werden, auch wenn diese Eigentum des Lieferanten sind.

12. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten. Die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Lieferanten und andere Dritte sind ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Alle dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Auftrag gegebenen Informationen hat der Lieferant vertraulich zu behandeln und auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung geheim zu halten.

13. Abtretung

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wir werden die Zustimmung zur Abtretung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben erteilen. Für den Fall, dass der Lieferant im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat, gilt unsere Zustimmung als erteilt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der Ferdinand Menrad GmbH + Co. KG; wir behalten uns jedoch das Recht vor, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

15. Schlussbestimmungen

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Bestandteile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

Der Lieferant wird Liefergegenstände in der von uns vorgeschriebenen Weise kennzeichnen.

Wenn nach Vertragsabschluß erkennbar wird, dass unser Lieferungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird, so können wir die Zahlung verweigern und dem Lieferanten eine angemessene Frist setzen in welcher er entweder Zug um Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung der Lieferung oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein, verpflichtet sich der Lieferant auf Verlangen diejenigen Vertragsergänzungen mit uns zu vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritten oder Behörden gegenüber abzugeben, durch die die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleibt.

Die teilweise Unwirksamkeit eines Teils der vorstehenden Bedingungen (auch dieser Klausel) ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bedingungen.

Wir weisen der Lieferanten darauf hin, dass wir über ihn personenbezogene Daten speichern, verarbeiten und an Dritte im Rahmen der Geschäftszwecke weitergeben.